

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, den 24. Januar 2022

Teilrevision der Energieeffizienzverordnung

Stellungnahme vom Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Einleitende Bemerkungen

Im Wesentlichen soll die Berechnungsmethodik zur Festlegung der Kategoriengrenzen und zur Einteilung der Personenwagen in die Energieeffizienzkategorien überarbeitet werden: Die Einteilung in sieben gleich grosse Gruppen auf Grundlage der registrierten Typengenehmigungen soll durch Einführung der CoC-basierten Zulassung ersetzt werden.

Dieser Wechsel hat auch Auswirkungen auf die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen, die auf der Energieetikette angegeben werden müssen: Ausgehend vom CO₂-Zielwert von 118 Gramm CO₂/km gemäss Art. 17b Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (641.711), der in Primärenergie-Benzinäquivalente (PE-BÄ) umgerechnet wird, werden die Kategoriengrenze zwischen den Kategorien B und C neu definiert und die restlichen Kategoriengrenzen werden mittels 20%-Ab- resp. Zuschlägen – weiterhin auf Basis der PE-BÄ umgemünzt – berechnet.

Insgesamt führt die Umstellung der Berechnungsmethodik im Vergleich zum Status Quo zu einer ambitionierteren Einteilung. Dabei ist mit einer Verschärfung bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und bei den Plug-in-Hybriden zu rechnen.

Position des AGVS

Da die Typengenehmigungs-Nummern sukzessive durch die fahrzeugspezifischen Daten (CoC) ersetzt werden, macht die zukünftige Verwendung der fahrzeugspezifischen Daten als Datenbasis zur Berechnung der Energie-Effizienz-Kategorien Sinn.

Der AGVS erachtet hingegen die ambitioniertere Einteilung mit Verwendung des CO₂-Zielwertes als Grenze zwischen Kategorie B und C aus folgenden Gründen als problematisch und spricht sich daher klar gegen diese Anpassung aus:

1. Mehrere Kantone verwenden die Energieeffizienz-Kategorie zur Steuerberechnung, was aufgrund der strengeren Einteilungskriterien Steuererhöhungen mit sich bringen wird.
2. Die Energieetikette weist unterschiedliche Bereiche auf, die nicht miteinander vermischt werden sollten. Zum einen werden Verbrauch und CO₂-Emission im Fahrbetrieb gemäss WLTP ausgewiesen. Dabei erfolgt auch eine Darstellung der Relation zum aktuellen CO₂-Zielwert. Zum anderen wird die Energieeffizienz über die Zuteilung in entsprechende Kategorien gemäss Well-to-Wheel-Ansatz dargestellt. Aus unserer Sicht sollte der CO₂-Zielwert, der sich ja nur auf den reinen Fahrbetrieb bezieht, nicht als Einteilungskriterium bzw. als fiktive Grenze zwischen der Kategorie B und C verwendet werden.

Dementsprechend spricht sich der AGVS für eine Kategorieneinteilung aus, bei der das Schweizer PW-Fahrzeugangebot allein anhand der Energieeffizienz und ohne Berücksichtigung des CO₂-Zielwertes möglichst gleichmässig auf die Kategorien verteilt wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Thomas Hurter
Zentralpräsident



Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung